



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

21. Jahrgang	Halle (Saale), 15. März 2024	3
--------------	------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

32

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH in 06217 Merseburg auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von zwei baugleichen Holzpelletkesseln in **06773 Gräfenhainichen, Landkreis Wittenberg**

33

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde**

33

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EELFV IV Germany Dev B 3 S.a.r.L. in 40215 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 4 i. V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas in **06184 Kabusketal, Saalekreis**

34

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Novelis Deutschland GmbH in 06469 Seeland OT Nachterstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Oberflächenbehandlungsanlage mit Flusssäure in **06469 Seeland OT Nachterstedt, Salzlandkreis**

35

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **38489 Beetzendorf**

36

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Salzlösungen in **06388 Stadt Südliches Anhalt, OT Edderitz**

37

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur

Vorprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Alberdingk Boley Leuna GmbH in 06237 Leuna auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Dispersionsanlage in **06237 Leuna, Saalekreis**

38

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der GbR Wallstawe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort **29413 Wallstawe im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

39

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV über die Entscheidung zum Antrag der GbR Wallstawe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort **29413 Wallstawe im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

40

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Agrargenossenschaft Emden eG in 39343 Altenhausen OT Emden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage in **39343 Altenhausen OT Emden, Landkreis Börde**

40

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der CE Biobased Chemicals GmbH in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Ethylacetat und Wasserstoff in **06729 Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis**

41

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der BBM Betreibergesellschaft Biogasanlage Möckern GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land**

42

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Firma Infraleuna GmbH (Bescheid vom 12.12.2023, Az.: 405.6.7-62630-88-05-20) sowie zur Erteilung des 135. Änderungsbescheides zur wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid vom 12.12.2023, Az.: 405.6.6-62631-88-09-22)

43

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

#### B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

#### D. Sonstige Dienststellen

### A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 08.02.2024 für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 02 Herr Norbert Krüger zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die Stadt Genthin, Ortsteile der Stadt Genthin sowie Ortsteile der Stadt Jerichow und ist kleinstädtisch bis ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.03.2024 bis zum 31.01.2031 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH in 06217 Merseburg auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von zwei baugleichen Holzpelletkesseln in 06773 Gräfenhainichen, Landkreis Wittenberg**

Die Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 25.07.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und Betrieb von

**zwei baugleichen Holzpelletkesseln  
(FWL gesamt 1 MW)**

auf dem Grundstück in **06773 Gräfenhainichen**,

Gemarkung: **Gräfenhainichen**,  
Flur: **17**,  
Flurstück: **17/216, 17/217, 17/218**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Anlage sind mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu rechnen.  
Die geplante mit Holzpellet betriebene Feuerungsanlage befindet sich im Stadtgebiet von Gräfenhainichen. Gräfenhainichen ist als Zentraler Ort „Grundzentrum“ im GIS LSA ausgewiesen. Die mit dem Betrieb der Feuerungsanlage verbunden Emissionen müssen die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllen, so dass gewährleistet ist, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteilige Auswirkungen verbunden sind.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.  
Innerhalb des Suchraums von 1000 m ist kein Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Biotop vorhanden, welches durch das Vorhaben direkt oder indirekt betroffen ist.

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und er befindet sich auch in keinem Landschaftsschutzgebiet.

Das Vorhabensgebiet, wie das gesamte Stadtgebiet von Gräfenhainichen, befinden sich innerhalb des Naturparks „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens können sich aufgrund der damit verbundenen Anforderungen zur Umsetzung des Standes der Technik keine erheblichen achteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung des Naturparks „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ ergeben.

- Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.

- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind mit Umsetzung des Vorhabens aufgrund des Bauvorhabens auf bereits versiegelten Flächen nicht zu erwarten.

- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich unter Bezug auf das GIS-Auskunftssystem u. a. folgende Baudenkmäler:

- „Werkstattgebäude Zentralwerkstatt“, dieses Denkmal befindet sich ca. 450 m südwestlich der geplanten Anlage

- „Tagebau Golpa-Nord, Ferropolis“, dieses Denkmal beginnt ca. 600 m nördlich der geplanten Anlage

Die mit dem Betrieb der Feuerungsanlage verbunden Emissionen müssen die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllen, so dass gewährleistet ist, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen (durch sogenannten Sauren Regen) auf o. g. Denkmäler nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer  
Erzeugnisse in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde**

Die Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben beantragte mit Schreiben vom 27.07.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse**

**hier: Erhöhung der Lagerkapazität von LPG von 2,9 t auf 49 t**

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben**,

Gemarkung: **Haldensleben**,  
Flur: **33**,  
Flurstück(e): **1837/218**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

**Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

Die Anlage ist mit mehrfachen Sicherheitseinrichtungen (u.a. Überfüllsicherung, Sicherheitsventile, Not-Aus-System) ausgestattet. Durch die beantragte Lagerkapazitätserhöhung für das LPG (Liquefied Petroleum Gas/ Flüssiggas) entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Festgelegte Grenzwerte für Emissionen nach Nr. 5.4.2.10 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden auch bei Betrieb mit LPG unterschritten.

Die Änderung führt weder zu einer Veränderung der Lärm-situation, noch zu zusätzlichen oder andersartigen Geruchsemissionen am Standort. Ein Brandschutznachweis wurde im Zuge der Errichtung der LPG-Anlage erstellt. Eine weitere Lagerung brennbarer Gase oder Flüssigkeiten ist am Standort nicht vorgesehen.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzliche Flächenversiegelungen oder Luftschadstoffemissionen mit dem Vorhaben verbunden.

**Schutzgut Boden und Fläche**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der bestehenden oder eine Errichtung zusätzlicher Bauwerke erforderlich, weiter sind keine Bodeneingriffe vorgesehen.

**Schutzgut Wasser**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen hinsichtlich des Wasserbedarfs und der Abwasserentsorgung, weiter werden keine zusätzlichen wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Anlage eingesetzt. Das Abfallaufkommens der bestehenden Produktionsanlage wird nicht verändert.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sind Gefährdungen des Oberflächengewässers, des Grundwassers und/ oder des Bodens nicht zu erwarten.

**Schutzgut Luft und Klima**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da durch die geplante Anlage keine relevanten Geruchsquellen entstehen.

**Schutzgut Landschaft**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da keine Änderung der bestehenden oder eine Errichtung zusätzlicher Bauwerke erforderlich.

**Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Mit dem Vorhaben sind keine Bodeneingriffe vorgesehen, zudem sind für den Bereich der Betriebsfläche keine archäologischen Verdachtsflächen vermerkt.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da von den Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPGs erwartet werden, sind auch für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EELFV IV  
Germany Dev B 3 S.a.r.L. in 40215 Düsseldorf auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8a  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für  
Flüssiggas in 06184 Kabelsketal, Saalekreis**

Die EELFV IV Germany Dev B 3 S.a.r.L. in 40215 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 15.06.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 i.V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

**Lageranlage für Flüssiggas**

auf dem Grundstück in **06184 Kabelsketal**,

Gemarkung: **Gröbers**,  
Flur: **14**,  
Flurstück(e): **5/23, 81, 83, 85, 87 und 90**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7

Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Durch die Aufstellung des Flüssiggas-Tanks werden keine signifikanten Auswirkungen auf die Lärmemissionen des Pharma- und Logistikzentrums erwartet.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Anwohner sind grundsätzlich im Zuge der Errichtung der Lageranlage für Flüssiggas (v.a. durch schallintensive Arbeiten, Emissionen im Zuge der Materiallieferungen etc.) nicht auszuschließen. Durch die zeitliche Begrenzung auf die Bauphase sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

Die Antragstellerin geht von ca. 4 Befüllungen von jeweils ca. 60 Minuten Dauer pro Jahr aus. Diese finden werktags in der Arbeitszeit zwischen 7:00 und 18:00 statt, sodass Maßnahmen zur Verringerung der Schallimmissionen nicht notwendig sind.

Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche an den umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen erwartet.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch luftgetragene Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen erwartet. Das Flüssiggas befindet sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf, sodass ein Austreten unwahrscheinlich ist. Lediglich bei den Befüllvorgängen muss mit einem Austritt von 0,2 l Flüssiggas gerechnet werden.

Die Brandgefahr wird durch die Erdabdeckung der Lageranlage reduziert. Für eine potenzielle Explosion wurde ein Explosionsschutzkonzept sowie ein Notfall- und Alarmplan erstellt.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut: Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, sowie das Schutzgut: Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten.

Innerhalb des Suchraums von 1 km liegen keine der folgenden Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Auch sind keine der folgenden Gebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Suchradius von 1 km zu finden: Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG).

Für die gesetzlich geschützten Biotope, nach § 30 BNatSchG werden durch den Bau und den Betrieb der Lageranlage für Flüssiggas keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Da es sich um ein kleinräumiges Vorhaben handelt, ist trotz der Nähe zu geschützten Biotopen der Kategorie „Hecken und Flurgehölze“ ein direkter Eingriff nicht zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Da sich das Flüssiggas innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf befindet, ist ein Austreten unwahrscheinlich. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch luftgetragene Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Denkmälern und Denkmalensembles, Bodendenkmälern sowie sonstigen denkmalgeschützten Objekten bzw. kulturhistorisch bedeutsamen Gebieten wird nicht erwartet.

Für die innerhalb des Beurteilungsgebietes im Radius von 1 km um den Anlagenstandort befindlichen Denkmäler werden keine relevanten nachteiligen Auswirkungen während der kurzen Bauphase erwartet, da die Zufahrtswege weder durch die Denkmalstandorte hindurch noch direkt daran vorbeiführen. Auch sind nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb nicht ersichtlich.

Wechselwirkungen zwischen den folgenden Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht erwartet.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V. m.  
§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Novelis Deutschland GmbH in 06469 Seeland OT Nachterstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Oberflächenbehandlungsanlage mit Flusssäure in 06469 Seeland OT Nachterstedt, Salzlandkreis**

Die Novelis Deutschland GmbH in 06469 Seeland OT Nachterstedt beantragte mit Schreiben vom 06.04.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Oberflächenbehandlung von  
Aluminiumbändern unter Verwendung von  
Flusssäure**

**hier: Installation einer regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO-Anlage) zur Abgasbehandlung**

auf dem Grundstück in **06469 Seeland OT Nachterstedt**,

Gemarkung: **Gatersleben,**  
Flur: **6,**  
Flurstück(e): **481.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Die Schallimmissionsprognose kommt zur Einschätzung, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden. Die einzige Geräuschquelle, ein Ventilator, wird von einem Schalldämmgehäuse umschlossen.

Durch die Neuerrichtung der RTO-Anlage werden keine Änderungen bzgl. der Umwelteinwirkungen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, zusätzliche oder andersartige Geruchsemissionen) erwartet.

Die notwendigen Maßnahmen, die sich aus der durchzuführenden Beurteilung zur Explosionsgefährdung entlang des Ofens und der Abluftstrecke ergeben, werden vor Inbetriebnahme der RTO-Anlage umgesetzt und das Brand- und Evakuierungskonzept entsprechend geprüft und ergänzt.

Die Änderungsmaßnahmen führen nicht zu einer Veränderung der bestehenden Nutzung. Die Anlage steht in einem ausgewiesenen Industriegebiet mit industrieller Bebauung, daher ist davon auszugehen, dass sich vorhabenbezogene Beeinträchtigungen weiterhin lediglich auf den lokalen Bereich im Industriegebiet um das Anlagengelände beschränken und somit erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut: Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, sowie das Schutzgut: Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten.

Innerhalb des Suchraums von 2 km liegen keine der folgenden Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Für das FFH-Gebiet „Boden und Selke im Harzvorland“ als Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung durch den Betrieb der RTO-Anlage nicht zu erwarten.

Für die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG werden durch den Bau und den Betrieb der RTO-Anlage keine Beeinträchtigungen erwartet.

Für das Überschwemmungsgebiet der Selke werden keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen erwartet, da sich keine Änderungen bezüglich Abfälle, Abwasser sowie wassergefährdender Stoffe ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Denkmalen und Denkmalensembles, Bodendenkmalen sowie sonstigen denkmalgeschützten Objekten bzw. kulturhistorisch bedeutsamen Gebieten wird nicht erwartet.

Die innerhalb des Beurteilungsgebietes im Radius von 2 km um den Anlagenstandort befindlichen denkmalgeschützten Objekte liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. In die denkmalschutzrelevanten Bereiche wird nicht eingegriffen und eine Beeinträchtigung für die nächsten denkmalgeschützten Objekte sind durch den Bau bzw. den Betrieb der RTO-Anlage nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den folgenden Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht erwartet.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 38489 Beetzendorf**

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf beantragte mit Schreiben vom 26.07.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage  
mit einem Durchsatz von 183 t/d, eine Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 23.060 m<sup>3</sup>, einer Gaslagerung von 32.230 kg, einer Gasaufbereitungsanlage mit einem Rohgasdurchsatz von bis zu 5.165.401 m<sup>3</sup>/a und eines Blockheizkraftwerkes mit einer Gesamterzeugungswärmeleistung von 3,59 MW**

**hier: Erneuerung der Gaslagerdächer aller Fermenter und Gärrestspeicher, Anpassung der Inputstoffe auf 153,5 t/d und Errichtung einer Lagune zur Lagerung von Rübenwaschwasser**

auf dem Grundstück in **38489 Beetzendorf**,

Gemarkung: **Beetzendorf**,  
Flur: **4**,  
Flurstücke: **209, 265, 206, 11/1, 11/2, 673/9**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Mit dem Vorhaben werden keine Erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen verbunden sein.

Durch den Austausch der Tragluftdächer ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Biogasanlage, da die Lagerung, der Umschlag der Einsatzstoffe und der Betrieb der gasführenden Komponenten der Biogasanlage durch emissionsmindernde Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Emissionen verursachen können. Durch den Betrieb der Lagune für Rübenwaschwasser können keine erheblichen nachteiligen Geruchsemissionen entstehen. Eine Unterschreitung der nach TA Lärm zulässigen Grenzwerte für den Tag und die Nacht wurde nachgewiesen.

Die geplante wesentliche Änderung wird nach dem Stand der Sicherheitstechnik durchgeführt. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden bereits realisiert. In diesem Zusammenhang ist bzw. werden die die Anlage mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet und die anlagenspezifischen Unfallrisiken minimiert.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Durch die Prognose zur Ermittlung von Stickstoffeinträgen gemäß TA Luft wird eingeschätzt, dass sich das Änderungsvorhaben zu den bestehenden FFH-Gebieten nicht erheblich nachteilig auf den Erhaltungs- und Entwicklungsstand dieser FFH-Gebiete auswirken kann. Eine nachteilige Beeinträchtigung von FFH-Arten innerhalb der FFH-Gebiete kann durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

#### Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

Die Erneuerung der Gaslagerdächer hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Mit der geplanten wesentlichen Änderung der Biogasanlage finden keine Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen statt, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht hervorgerufen werden können.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Die mit dem Bau der Waschwasser-Lagune verbundene zusätzlich Versiegelung von ca. 700

m<sup>2</sup> Boden wird unter den Gesichtspunkten der im Vergleich zu den am Standort bereits vorhandenen Bodenversiegelungen zu einer geringen Zunahme des Versiegelungsgrades führen. Unter Berücksichtigung der im B-Plan festgelegten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Nachteile nicht zu befürchten.

#### Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine Emissionen an Klimaschadstoffen durch Bodenversiegelungen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

#### Schutzgut Landschaft

Durch die neuen Gasspeicherdächer erhöht sich das höchste Behälterdach um ca. 3 m im Vergleich zur Bestandssituation. Hieraus können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Emissionen der Biogasanlage können sich aufgrund der Zusammensetzung (keine säurehaltigen Gase) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage auswirken.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die  
Entscheidung zum Antrag der Schüssler Novachem  
GmbH in 06116 Halle auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur Herstellung von  
Salzlösungen in 06388 Stadt Südliches Anhalt,  
OT Edderitz**

Auf Antrag der Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle/Saale wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

### Anlage zur Herstellung von Salzlösungen,

**hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf 60.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

Auf dem Grundstück in **06388 Südliches Anhalt OT Edderitz,**

Gemarkung: **Edderitz,**  
Flur: **3,**  
Flurstück: **1008**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**16.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Südliches Anhalt  
Zimmer 111  
Hauptstraße 31  
06369 Südliches Anhalt im OT Weißandt-Görlau**

Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034678 26563.

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)**

Mo. bis Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale) erhoben werden.

-----

### **Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Alberdingk Boley Leuna GmbH in 06237 Leuna auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Dispersionsanlage in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma Alberdingk Boley Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 21.09.2022 (Posteingang 22.09.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Dispersionsanlage mit einer Kapazität von 50.000 t/a**

**hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf 80.000 t/a**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**  
Flur: **16, 19**  
Flurstücke: **48/5, 27/10.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Von der erweiterten Dispersionsanlage gehen nur geringe Luftschadstoffemissionen aus, da das staubförmige Abgas mit Hilfe von leistungsfähigen Staubfiltern gereinigt wird. Der Betrieb der Dispersionsanlage verursacht keine Geruchsemissionen.

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Bodenversiegelungen am Anlagenstandort und zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen verbunden.



Eine nachteilige Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten ist aufgrund der gleichbleibenden Emissionen und der großen Abstände zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten. Mit der geplanten Kapazitätserweiterung der Dispersionsanlage sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden und die neuen technologischen Ausrüstungen werden entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen errichtet und gebaut.

#### Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten. Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden. Das im Bereich der Anlagenerweiterung anfallende Prozessabwasser wird der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Chemiestandortes zugeführt.

#### Schutzgut Klima

Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Klima ist nicht zu erwarten. Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen verbunden sind.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Die mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens verbundenen technologischen Änderungen der Dispersionsanlage finden innerhalb vorhandener Gebäude statt, so dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das nächste Landschaftsschutzgebiet „Saale“ in ca. 2.000 m Entfernung nicht hervorgerufen werden können.

#### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine Erdarbeiten verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmäler ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die geringen und ungefährlichen Emissionen der Dispersionsanlage in Verbindung mit einer Abgasreinigung nach dem Stand der Technik sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum  
Antrag der GbR Wallstawe auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den  
Betrieb einer Biogasanlage am Standort 29413  
Wallstawe im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die GbR Wallstawe, Bahnhofstraße 72e, in 29413 Wallstawe beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage  
mit einem Gesamtdurchsatz von 104,63 t pro Tag  
(bzw. 38.190 t/a) an Einsatzstoffen, einer  
Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 18.474 m<sup>3</sup>,  
einer Biogaslagerung von 15,4 t und zwei Blockheiz-  
kraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von  
jeweils 1.095 kW**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 G/E, 9.36 V, 9.1.1.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **29413 Wallstawe**,

Gemarkung: **Wallstawe**,  
Flur: **3**,  
Flurstücke: **36, 37/1**.

Das Vorhaben wurde am 15.12.2023 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass **kein** Erörterungstermin stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
und den Maßgaben der Verordnung über das  
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV über die Ent-  
scheidung zum Antrag der GbR Wallstawe auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 für die  
Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am  
Standort 29413 Wallstawe im Landkreis Altmarkkreis  
Salzwedel**

Auf Antrag der GbR Wallstawe, Bahnhofstraße 72e, in 29413 Wallstawe, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biogasanlage**

**mit einem Gesamtdurchsatz von 104,63 t pro Tag (bzw. 38.190 t/a) an Einsatzstoffen, einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 18.474 m<sup>3</sup>, einer Biogaslagerung von 15,4 t und zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1.095 kW**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 G/E, 9.36 V, 9.1.1.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **29413 Wallstawe**,

Gemarkung: **Wallstawe**,  
Flur: **3**,  
Flurstücke: **36, 37/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf**  
Bauamt Zimmer 144  
Marschweg 3  
38489 Beetzendorf

Mo. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Di. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mi. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Do. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Für eine Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: Tel.: 039000-97263.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g.

Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Agrargenossenschaft Emden eG in 39343 Altenhausen OT Emden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage in 39343 Altenhausen OT Emden, Landkreis Börde**

Die Agrargenossenschaft Emden eG (Altenhäuser Straße 28, 39343 Altenhausen/OT Emden) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Biogasanlage Emden**

hier:

- die Errichtung eines gasdicht abgedeckten Gärrestbehälters ( $V_{\text{Brutto}} = 2.960 \text{ m}^3$ ) zur Erhöhung der Lagerkapazitäten Gärrest von  $7.454 \text{ m}^3$  auf  $8.389 \text{ m}^3$  und Biogas von  $3.246 \text{ t}$  auf  $4.414 \text{ t}$ ;
- die Erhöhung der Inputmengen von  $41,99 \text{ t/d}$  auf  $50,06 \text{ t/d}$  und
- die Errichtung einer Umwallung  
(Anlage nach Nrn. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 der Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39343 Altenhausen OT Emden**;

Gemarkung: **Emden**,  
Flur: **6**,  
Flurstücke: **71, 72, 16/50 und 16/51**.

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2024 in Betrieb genommen werden. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024**

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Flechtingen**  
Bauamt der Verbandsgemeinde  
Zimmer 3.15  
Lindenplatz 11-15  
39345 Flechtingen

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr

Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039054/986-138.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123**  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsauri.de/EmdenAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**25.03.2024 bis einschließlich 08.05.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungs-  
verfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) zum Antrag der CE Biobased  
Chemicals GmbH in 06729 Elsteraue auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-**

**Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von erneuerba-  
ren**

**Ethylacetat und Wasserstoff in 06729 Elsteraue,  
Landkreis Burgenlandkreis**

Die CE Biobased Chemicals GmbH in der Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von erneuerbaren  
Ethylacetat und Wasserstoff  
mit einer Leistung von 60.000 t/a Ethylacetat sowie  
2.500 t/a Wasserstoff**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 4.1.12, 9.2.2, 9.3.2, 1.2.1, 1.2.3.1, 1.2.4, 8.1.1.3, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue,**

Gemarkung: **Tröglitz, Göbitz,**  
Flur: **1, 7,**  
Flurstück: **479, 163.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Teilerrichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024**

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Elsteraue**  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 11:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123**  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsauri.de/CEBiobasedAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**25.03.2024 bis einschließlich 24.05.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.06.2024 (Fortsetzung erforderlichenfalls am 25.06.2024)** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **09.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Elsteraue / Hyzet-Kultur- und Kongresszentrum Kleiner Saal Hauptstraße 26 06729 Elsteraue**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der BBM Betreibergesellschaft Biogasanlage Möckern GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land**

Die BBM Betreibergesellschaft Biogasanlage Möckern GmbH, ansässig im Pabsdorfer Weg 9, 39291 Möckern beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage für die biologische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (240 t/d) zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas in einem Blockheizkraftwerk mit 1,517 MW Feuerungswärmeleistung inkl. Biogaslager (27,6 t) und einem Gärrestlager (46.128 m³)**

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.16, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39291 Möckern,**

Gemarkung: **Möckern,**  
Flur: **14,**  
Flurstück: **10061.**

Gegenstand und Umfang sind die Errichtung und der Betrieb der ersten Ausbaustufe der beantragten Anlage zuzüglich der Errichtung der Bodenplatte des Fermenters BF02 des Baufeldes 1. Die erste Ausbaustufe umfasst die Annahme- und Technikhalle einschließlich aller Vorlagebehälter (BV01 bis BV05) und der kompletten Ausrüstung, den Fermenter BF01, die Gärproduktlager BE01 bis BE03 mit dem zugehörigen Abtankplatz, die komplette Biogasaufbereitungsanlage einschl. CO<sub>2</sub>-Verflüssigung, das BHKW und die Biogasnotfackel sowie die erforderliche Infrastruktur einschl. Fahrzeugwaage, Feuerwehraufstellfläche mit Löschwasserentnahmestelle sowie Umwallung des Baufeldes 1. Mit der Inbetriebnahme des ersten Bauabschnitts wird 50 % der beantragten Menge anaerob behandelt und das entstehende Biogas erzeugt und verwertet.

Der Ersatzneubau soll die Bestandsbiogasanlage ohne Unterbrechung der Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen ablösen. Für den Betrieb der Bestandsbiogasanlage ist jedoch das als Folienbecken ausgebildete Gärproduktlager erforderlich, das mit der zweiten Ausbaustufe abgerissen und die Fläche mit den Gärproduktlagern BE04 bis BE06 einschließlich der dort erforderlichen Nebenanlagen bebaut wird.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen: allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht liegen in der Zeit vom

**25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024**

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Möckern**  
**Raum 002-Poststelle**  
Am Markt 10  
39291 Möckern

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039221/95-133**.

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
**Raum A 123**  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://sauri.de/BGAMoeckernAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**25.03.2024 bis einschließlich 24.05.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht

zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.06.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadt Möckern**  
Ratssaal – Raum 102  
Am Markt 10  
39291 Möckern

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgeannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates**  
**Abwasser zur Erteilung der wasserrechtlichen**  
**Genehmigung zur Erweiterung der Zentralen**  
**Abwasserbehandlungsanlage der Firma InfraLeuna**  
**GmbH (Bescheid vom 12.12.2023,**  
**Az.: 405.6.7-62630-88-05-20) sowie zur Erteilung des**  
**135. Änderungsbescheides zur wasserrechtlichen**  
**Erlaubnis (Bescheid vom 12.12.2023,**  
**Az.: 405.6.6-62631-88-09-22)**

1.  
Gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 27 und 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde hat auf Antrag der Firma InfraLeuna GmbH mit Bescheid vom 12.12.2023 (Az.: 405.6.7-62630-88-05-20) die wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZAB Leuna) erteilt.

Die Entscheidung beruht auf § 60 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG i.V.m. § 81 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt die diesbezügliche Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna durch Errichtung und Betrieb einer Anaeroben Vorbehandlungsanlage (APREZAB).

Im Rahmen der Prüfungen der Umweltverträglichkeit wurde festgestellt, dass in der Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Schutzgüter nach § 2 UVPG das Vorhaben „Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet wird.

Es wurden Nebenbestimmungen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung verfügt.

Da im Verfahren gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

## 2.

Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde auf Antrag der Firma InfraLeuna GmbH den 135. Änderungsbescheid vom 12.12.2023 (Az.: 405.6.6-62631-88-09-22) zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.12.1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden erteilt.

Die Entscheidung beruht auf §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 57 Abs. 1 WHG i.V.m. § 21 WG LSA.

Gemäß § 11 Abs. 1 WHG unterlag die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gleichermaßen den Anforderungen des UVPG.

Der Firma InfraLeuna GmbH wird mit dem 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis gestattet, mit der Inbetriebnahme ihrer erweiterten Abwasserbehandlungsanlage das zusätzlich am Standort anfallende, gereinigte Abwasser, insbesondere aus der UPM-Bioraffinerie, in die Saale einzuleiten. Die Einleitungsstellen befinden sich in Leuna-Daspig.

Es wurden Nebenbestimmungen und eine Rechtsbehelfsbelehrung verfügt.

Die Zulassungsentscheidungen der oberen Wasserbehörde werden im nachfolgend genannten Zeitraum bei den aufgeführten Behörden ausgelegt und können von jedermann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden:

**25. März 2024 – 9. April 2024**

### 1. Landesverwaltungsamt

Auslegungsort: Referat Abwasser,  
Dessauer Straße 70,  
06118 Halle  
Raum 54

Dienstzeiten: Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und  
Mo.– Do. 13:00 – 16:00 Uhr

Zur Einsichtnahme ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 0345-5142816 möglich.

### 2. Stadt Leuna

Auslegungsort: Fachbereich Bau,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 18,  
06237 Leuna  
Raum R 2.09

Dienstzeiten: Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und  
Di. 13:00 – 18:00 Uhr und  
Mo., Do. 13:00 – 15:00 Uhr.

Zur Einsichtnahme ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 03461-2495021 möglich.

Darüber hinaus wird gemäß § 20 UVPG darauf hingewiesen, dass die genannten Entscheidungen zeitgleich auf dem Internetportal des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser unter dem Link [Verfahren für Zulassungsentscheidungen \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.sachsen-anhalt.de/Verfahren-fuer-Zulassungsentscheidungen) eingesehen werden können.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die hier bekannt gemachten Zulassungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.